

# **Satzung**

## **Förderverein Klosterkirche St. Marien Kemnade e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Klosterkirche St. Marien Kemnade e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Vereins ist Bodenwerder.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung der Klosterkirche St. Marien in Kemnade. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade zur Erhaltung und Förderung der Klosterkirche St. Marien.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Es sind nur Jahresmitgliedschaften möglich.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftlich mitgeteilten Austritt bis zum 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Verpflichtungen dem Verein oder den Mitgliedern gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.

### **§ 4 Beiträge**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Kassenprüfers
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsweise
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan eines Geschäftsjahres
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Hierzu werden die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von dem/der Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
2. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung können bis zum 7. Tag vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Form und Frist der Ladung richten sich nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu 6.7 ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/der Schriftführer/-in
  4. dem/der Schatzmeister/ -in
  5. dem/der Pastor/-in der Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade

und

  6. einem Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde  
Bodenwerder-Kemnade
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der/die Pastor/-in gehört Kraft des Amtes dem Vorstand an. Der Vertreter 1.6 wird durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade bestimmt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Diese Wahl gilt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Verein wird von zwei Mitgliedern vertreten, von denen eins der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Er hat einzuladen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung, wohl aber auf Ersatz ihrer Auslagen.
5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfungen**

Die Jahresrechnung und die Kassenprüfung werden durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, die in diesem Falle mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen ist.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 4 Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Bodenwerder-Kemnade. Es ist zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt der Klosterkirche St. Marien in Kemnade zu verwenden.

Bodenwerder, den 14.11.2005 (geändert März 2017)